



Kleingärtnerverein „Brühler Herrenberg“ Erfurt e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Kleingartenwesens

www.kgv-erfurt.de

Kleingartenordnung

Änderungen und Ergänzungen gemäß Gesetzesstand 2023

Diese Kleingartenordnung wurde zur Mitgliederversammlung des Stadtverbandes am 04.11.2023 beschlossen. Sie ist Bestandteil der Pachtverträge, die zwischen dem Stadtverband und den Vereinen abgeschlossen wurden bzw. noch abgeschlossen werden.

Diese Kleingartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung des Kleingärtnerverein Brühler Herrenberg Erfurt am 16.03.2024 beschlossen und ist Bestandteil der Pachtverträge, die zwischen der Kleingartenverein und den Pächter der Parzelle abgeschlossen wurden bzw. noch abgeschlossen werden.

Seite

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines zu Kleingartenanlagen	3
2.	Kleingarten	3
3.	Die Nutzung des Kleingartens	4
4.	Natur- und umweltschützende Maßnahmen	5
5.	Tierhaltung	6
6.	Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen	7
7.	Bauliche Anlagen im Kleingarten	8
8.	Ver- und Entsorgung	11
9.	Ausbau und Sanierung	11
10.	Gemeinschaftsleistungen	11
11.	Allgemeine Ordnung	12
12.	Schlussbestimmungen	12
	Anlage 1 Grenz- und Pflanzabstände	13
	Anlage 2 Auswahl von Pflanzen, die in Kleingärten verboten sind	14
	Anlage 3 Gesetze und Verordnungen des Freistaates Thüringen	15

1. Allgemeines zu Kleingartenanlagen

- (1) Kleingartenanlagen sind wichtige Elemente der Stadt- und Siedlungsstruktur. In den stark verdichteten Siedlungsräumen wirken sie als Ausgleich für die Belastungen, die von der gebauten Umwelt ausgehen. Die Erhaltung und Entwicklung der Kleingartenanlagen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung ist ein unverzichtbares kommunalpolitisches Anliegen. Um vielen Bürgern der Stadt Erfurt einen bezahlbaren Kleingarten zugänglich machen zu können, soll an einen Bürger oder auch Familie ein Kleingarten mit Pachtvertrag überlassen werden.
- (2) Die vorliegende Kleingartenordnung ist die verbindliche Orientierung für die Erarbeitung bzw. Anerkennung der Kleingartenordnung in den Kleingartenvereinen. Diese Kleingartenordnung muss durch die Mitglieder in den Vereinen beschlossen werden.
- (3) Die Kleingartenordnung ist ein wichtiges Instrument für den Stadtverband und der angeschlossenen Kleingartenvereine zur Einhaltung des General-, Zwischen- und Einzelpachtvertrages und zu deren Realisierung.

2. Kleingarten

- (1) Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage nach BKleingG liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen über Natur- und Umweltschutz, die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die Anforderungen des Brandschutzes gelten für die Kleingartenanlage. Diese sind sowohl von den Kleingartenvereinen als auch von den einzelnen Kleingärtnern zu beachten. Der Kleingartenverein (Unterverpächter gegenüber dem Kleingärtner), vertreten durch den Vorstand, sorgt im Einvernehmen mit dem Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V. und der Stadt Erfurt dafür, dass die Kleingärtner gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nach BKleingG nutzen.
- (3) Kleingärten sind ausschließlich vom Kleingärtner und den zu seinem Haushalt gehörenden Personen auf der Grundlage des einzelnen Kleingartenpachtvertrages zu bewirtschaften.
- (4) Eine zeitweise kleingärtnerische Nutzung durch Dritte ist nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes gestattet.
- (5) Gartenlauben in Kleingärten dürfen nicht vom Kleingärtner dauerhaft bewohnt oder als Nebenwohnung genutzt werden. Die Untervermietung als Wohnraum ist unzulässig.
- (6) Ausnahmen für rechtmäßig bewohnte Lauben (Wohnlauben) sind im BKleingG geregelt (vgl. § 20 a Nr. 8 BKleingG).

- (7) Bei Pächterwechsel sind Bestands-/Wertermittlungen verpflichtend durchzuführen. Die Kosten trägt der abgebende Pächter. Diese Wertermittlungspflicht entfällt lediglich beim Übergang des Pachtgartens auf den Ehepartner oder einen Verwandten 1. Grades (Kind/Enkel/Urenkel) im Wege der Erbfolge bzw. vorweggenommenen Erbfolge.

3. Die Nutzung des Kleingartens

- (1) Die kleingärtnerische Nutzung ist gekennzeichnet durch die nicht erwerbsmäßige gärtnerische und die Erholungsnutzung. Die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung umfasst die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen. Die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen muss dem Eigenbedarf dienen.
- (2) Mindestens ein Drittel der Kleingartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse und anderen Früchten für den Eigenbedarf vorzubehalten.
- (3) Die erwerbsmäßige Nutzung des Kleingartens ganz oder von Teilen ist nicht gestattet.
- (4) Nicht in Kleingärten zu pflanzende Bäume und Sträucher sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- (5) Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, für die kleingärtnerischen Nutzung angemessen.
- (6) Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden. Beim Pflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden die in Anlage 1 dargestellten Pflanzabstände vorgegeben. Die Grenzabstände sind verbindlich.
- (7) Großwüchsige Laub- und Nadelbäume haben ihren Standort in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns. Bei einer Fällung dieser Bäume gilt das Naturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Anpflanzungen von Laub- und Nadelgehölzen (außer Obstbäumen), die höher als 3,00 m werden, sind nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohle Arten und Sorten von maximal 3,00 m zulässig. Wird die Maximalhöhe überschritten, muss die Entfernung der Gehölze in angemessener Frist, die der Vereinsvorstand vorgibt, durch den Pächter erfolgen.
- (9) "Altgehölze", die diese Höhe schon längerfristig überschreiten, sind bei Pächterwechsel zu entfernen. Bäume dieser Art unterliegen der Genehmigung zum Fällen.
- (10) Die Genehmigung zum Fällen von Laub- und Nadelbäumen mit einem Stammumfang ab 0,50 m in 1,00 m Höhe gemessen, muss der Pächter mit dem Umweltamt absprechen. Der Pächter hat auch die Zustimmung vom Vereinsvorstand einzuholen.

- (11) Die Monate November bis Februar sind als Zeitraum für die Fällung gestattet. Besteht die Gefahr, dass der Baum umfällt, ist es erlaubt, außerhalb dieses Zeitraumes, den Baum zu fällen.
- (12) Der einzelne Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird und eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
- (13) Die Anordnung der Kornpostanlagen hat so zu erfolgen, dass Dritte nicht belästigt werden. Die Abstandsflächen der Kornpostanlagen sind im Bedarfsfall durch den Vorstand festzulegen.

4 Natur- und umweltschützende Maßnahmen

- (1) Der Schutz von Natur und Umwelt ist Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist zu fördern.

Maßnahmen wie:

- ▶ Anpflanzen heimischer Gehölze
- ▶ Anlegen von Stein- und Tatholzhaufen
- ▶ Bewirtschaftung mit Mischkultursystemen
- ▶ Förderung des Bodenlebens
- ▶ Kornpostwirtschaft
- ▶ Begrünung der Laubenwände
- ▶ Anbringen von Nisthilfen für Vögel, Insekten und Fledermäuse
- ▶ beschränkter Einsatz von zugelassenen chemischen Düngemitteln
- ▶ Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz
- ▶ Nutzung von Regenwasser
- ▶ Anlegen von naturnahen Kleinbiotopen
- ▶ Insektenhotels
- ▶ Teiche, um das Einwandern einheimischer Wildtierarten wie Libellen, Wasserkäfer, Amphibien

zu ermöglichen, sind Grundlagen der naturnahen Bewirtschaftung des Kleingartens.

- (2) Im Kleingarten entstehende Abfälle sind nach der geltenden Abfallsatzung der Stadt Erfurt zu entsorgen.
- (3) Kompostierbare Abfälle (Pflanzen, pflanzliche Küchenabfälle u. a.) müssen im Kleingarten kompostiert werden. Ist das nicht möglich, so müssen Pflanzenabfälle über Grüncontainer einer Verwertung zugeführt werden. Eine Selbstanlieferung zu einer genehmigten Kompostieranlage in Erfurt kann/muss ebenfalls genutzt werden.
- (4) Die nicht kompostierbaren Abfälle müssen ordnungsgemäß in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter am Hauptwohnsitz entsorgt werden. Es kann auch die direkte städtische Entsorgung der Abfälle für die Kleingartenanlage in einem Sammelbehälter beantragt werden.

- (5) Das Ablagern von Abfällen außerhalb des Kleingartens sowie das Verbrennen oder Vergraben von Abfällen sind generell verboten. Des Weiteren dürfen im Uferbereich von oberirdischen Gewässern Abfälle, z. B. Baumaterial usw., nicht gelagert werden (Gewässer 1. Ordnung auf einer Breite von 10 m, Gewässer 2. Ordnung auf einer Breite von 5 m jeweils landseits der Böschungsoberkante).
- (6) Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden u. ä.) ist verboten.
- (7) Das Entfernen von Hecken sowie ein radikaler Rückschnitt sind in dem Zeitraum von Anfang **März bis Ende September** nicht erlaubt, da es sich hierbei um die Brut- und Nistzeit der Vögel handelt. So wird es durch den § 39 Absatz 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt.
- (8) Erlaubt sind hingegen Form- und Pflegeschnitte, die der Beseitigung des Zuwachses der Heckenpflanze dienen. Dieser darf jedoch nur dann entfernt werden, wenn zuvor gründlich überprüft wurde, dass sich kein Vogel- bzw. Brutnest in der betroffenen Hecke befindet. Sollte das der Fall sein, darf die Hecke nicht geschnitten werden!
- (9) Offenes Feuer und das Verbrennen von Pflanzabfällen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen regelt die Thüringer Pflanzenabfallverordnung sowie die Richtlinien der Stadt Erfurt.
- (10) Pflege- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlagen sind nicht gestattet.
- (11) Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlingsbefall sachgerecht zu bekämpfen und die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

Kommentiert [R1]: Neu, besser beschrieben

5. Tierhaltung

- (1) Die Kleintierhaltung ist nicht zulässig.
- (2) Zulässig dagegen ist die Bienenhaltung wegen des Nutzens für die Bestäubung der kleingärtnerischen Erzeugnisse. Sie dient also der kleingärtnerischen Nutzung.
- (3) Die gesetzlichen Regeln für die Bienenhaltung im Kleingarten sind:
 - ▶ Der Halter muss Mitglied in einem Imkerverein sein.
 - ▶ Die Bienenvölker müssen versichert sein.
 - ▶ Der Halter muss die Bienenhaltung im Kleingartenverein beim Vorstand beantragen.
 - ▶ Das schriftliche Einverständnis der direkten Nachbarn muss vorliegen.
- (4) Bienenstände müssen möglichst bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden.

- (5) Das Halten von Hunden und Katzen im Kleingarten ist nicht gestattet. Hunde müssen an der Leine geführt werden.
- (6) Verunreinigungen durch die Tiere auf den Wegen und in der Anlage sind durch den Tierhalter unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Angrenzende Kleingärtner dürfen durch Haustiere eines Kleingärtners nicht erheblich belästigt werden.

6. Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen

- (1) Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Gebäude, Plätze, Anlagen, Grünflächen, Spielplätze, Einfriedungen und Tore der Kleingartenanlage sowie Parkflächen sind pfleglich zu behandeln. Gleiches gilt für Gräben, Vorfluter und Wasserläufe. Eigenmächtige Veränderungen dieser Einrichtungen durch den Kleingärtner sind nicht erlaubt.
- (2) Die Gestaltung der Außenumzäunung und der Freiflächen ist mit dem jeweiligen Verpächter unter Beachtung des öffentlichen Bau- und Ortsrechts einvernehmlich vorzunehmen.
- (3) Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, von ihm oder Dritten verursachte Schäden an den Gemeinschaftsanlagen oder Einrichtungen dem Vereinsvorstand unverzüglich zu melden. Die Haftung richtet sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.
- (4) Massive äußere Einfriedungen (Mauern/geschlossene Zäune) sowie die Benutzung von Stacheldraht innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht erlaubt. Der Außenzaun der Gartenanlage darf nicht durch Einbau von Türen, Toren etc. zu den einzelnen Parzellen unterbrochen werden. Spätestens bei Pächterwechsel sind die vorhandenen Nebeneingänge vereinsseitig und dauerhaft zu schließen, wenn es möglich ist.
- (5) Die Pflege des Begleitgrüns an den Wegen der Gemeinschaftsflächen (Wege/Flächen) der unmittelbar angrenzenden Gärten obliegt dem Kleingärtner nach Vorgabe des Vereins.
- (6) Die am Außenzaun der Kleingartenanlage angrenzenden Flächen von 1 m sind durch den Kleingartenverein zu pflegen.
- (7) Das Befahren der Kleingartenanlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art ist nur im Rahmen der vom Vereinsvorstand getroffenen Regelungen gestattet. In der Kleingartenparzelle ist das Befahren sowie das Auf- und Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art verboten.
- (8) Das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen innerhalb der Kleingartenanlage ist untersagt.
- (9) Die Pflege und Instandhaltung der Grün-, Spiel- und Freiflächen sowie der Wege werden vom Vereinsvorstand geregelt. Im Bedarfsfall ist eine Haftpflichtversicherung durch den Kleingartenverein abzuschließen.

- (10) Die Benutzung von Wegen, Park- und Kinderspielflächen und Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Werden in einer Kleingartenanlage in den Wintermonaten die Schneeräumung sowie das Abstumpfen von Eisflächen nicht betrieben, muss das durch Schilder an den Eingangstoren der Kleingartenanlage angezeigt werden.
- (11) Vereinsheime müssen sich in ihrer Bauausführung dem Gesamtbild der Anlage anpassen. Das Errichten eines Vereinsheimes bedarf nach dem öffentlichen Baurecht der Genehmigung der Landeshauptstadt Erfurt als Bauaufsichtsbehörde. Das Vereinsheim dient der Gestaltung des Gemeinschaftslebens, der Fachberatung und Schulung sowie geselligen Zwecken der Gartengemeinschaft.
- (12) Gewerbliche Betätigungen und Handel jeglicher Art sowie das Aufstellen von Firmenschildern zur Außenwerbung sind in Kleingartenanlagen unzulässig.
- (13) Die Kleingartenanlagen sind in den Monaten Mai bis September tagsüber, d. h. in der Zeit von 8 bis 20 Uhr für die Erholungsnutzung offen zu halten. Die Schließzeiten der Eingangstore der Kleingartenanlage regelt der Vereinsvorstand.

7. Bauliche Anlagen im Kleingarten

Für die folgenden aufgeführten Punkte ist **durch den Vereinsvorstand vorab** zu prüfen, ob die **kleingärtnerische Nutzung** der Pachtfläche den Vorgaben des BKleingG entspricht. Erst dann darf eine Befürwortung durch den Vorstand erfolgen. Die Befürwortung bedarf der Schriftform.

Kommentiert [R2]: Neu und Gut

- (1) Eine Gartenlaube im Kleingarten ist in einfacher Ausführung mit einer **Maximalgröße von 24 m²** Grundfläche (einschließlich **überdachtem Freisitz** und einer Traufhöhe von maximal 2,25 m und einer Dachhöhe von maximal 3,50 m zulässig (vgl. § 3 Abs. 2 BKleingG). Ein Dachüberstand > 0,60 m gilt als überdachter Freisitz. Für Flach- und Pultdächer gilt eine maximale Traufhöhe von 2,25m.
- (2) **Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichtete Gartenlauben** oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende Nebenanlagen können gemäß § 20 a Nr. 7 Satz 1 des BKleingG unverändert genutzt werden.
- (3) **Bauanträge** für Baulichkeiten in Kleingartenvereinen und in den Parzellen sind an den Vereinsvorstand fristgerecht einzureichen (Inhalt gemäß Antragsformular des Stadtverbandes, entsprechend der Ordnung zur Bearbeitung von Anträgen von Baumaßnahmen in den Kleingartenanlagen - entsprechend Information 01/2009 des Stadtverbandes).
- (4) Nach Zustimmung durch den Vereinsvorstand sind die **Unterlagen** an den Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V. **dreifach** einzureichen.

- (5) Die **Bearbeitung der Anträge** erfolgt nach der Ordnung - Information Nr. 01/2008 vom 01.03.2008 durch die Baukommission des Stadtverbandes. Die Baukommission stellt die beantragten Bauzustimmungen aus, übernimmt die Abnahme sowie die Kontrolle.
- (6) Der Bau von **Schornsteinen** sowie eine **Unterkellerung** der Lauben sind nicht zulässig.
- (7) Verstoßen **Bauvorhaben** in der Ausführung gegen Bestimmungen des BKleingG oder des öffentlichen Baurechts, kann die Stadt Erfurt als Bauaufsichtsbehörde nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Nutzung untersagen oder den Rückbau bzw. Abriss verfügen.
- (8) Das Aufstellen von **baulichen Nebenanlagen** (Gerätecontainer, Toilettenhäuschen, Garagen etc.) werden nicht genehmigt. Bei neu zu bauenden Lauben sind Geräte Räume o. ä. einzubeziehen. Die Lage der Lauben ist in einem Ausbauplan festgelegt und wird durch den Vereinsvorstand überprüft.
- (9) Das Errichten von **Lauben innerhalb der TWSZ II** der Erfurter Wassergewinnungsanlagen bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach § 130 Abs. 4 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 10.05:1994 GVBl. S. 445. Eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 79 ThürWG ist erforderlich bei Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen und Gebäuden an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich.
- (10) Ein freistehendes **Gewächshaus** bis zu 12 m² Grundfläche und einer max. Firsthöhe von 2,50 m kann mit **vorheriger Genehmigung des Vereinsvorstandes** errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Kleingartens anzupassen.
- (11) Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter **Teich**, der als Feuchtbiotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von 4 m² und einer max. Tiefe von 0,70 m sowie mit flachem Randbereich zulässig. Die Anlage ist **durch den Vereinsvorstand zu genehmigen**. Bei Betreiben sind geltende Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- (12) Das Aufstellen abbaubarer **Schwimmbassins** ist bis 3,60 m Durchmesser (auf dem Boden stehend) mit einer max. Höhe von 0,90 m erlaubt, Dagegen ist das Errichten ortsfester Schwimm- oder Badebecken im Kleingarten verboten. Der Standort ist **vorab vom Vorstand zu genehmigen**. Das gilt ebenso für **Kinderspielgeräte** (z.B. Aufstellen von nicht ortsfesten/auf dem Boden stehendes Trampolin). Das Außenmaß wird auf 2,50 m begrenzt. Für die Verkehrssicherheit sind die Pächter zuständig.
- (13) **Gartenwege und Plätze** sind wasserdurchlässig anzulegen. Großflächige Kiesflächen und Schotterflächen innerhalb der Kleingärten sind verboten.
- (14) **Sichtschutzanlagen** sind maximal bis 1,80 m Höhe an Sitzflächen und Terrassen mit einer max. Länge von 5,40 m und einem Grenzabstand von 1,00 m zum Nachbargarten zulässig. Sie dürfen nicht als Einhausungen ausgelegt werden sowie nicht aus massiven Mauern bestehen. Zu empfehlen ist ein lebender Sichtschutz in Form einer zulässigen Hecke.

- (15) **Trennzäune** zwischen den Parzellen sind maximal 0,80 m hoch aus Drahtgeflecht herzustellen bzw. als Hecke auszubilden.
- (16) **Wegehecken** als Abgrenzung nach innen dürfen 1,60 m Höhe (von außen gemessen) nicht übersteigen.
- (17) **Hecken am Außenzaun** dürfen 2,00 m nicht überschreiten.
- (18) **Baumhäuser** sind unter Einhaltung des Sicherheitsschutzes für Kinder bis maximal 3,50 m Höhe nach **vorheriger Zustimmung des Vorstandes** zulässig. Eine Einhausung des Stützenbereiches wird untersagt. Das Spielhaus darf max. 3 m² Grundfläche haben. Die max. Gesamtgrundfläche des Baumhauses, einschließlich des Spielhauses darf max. 6 m² betragen. Die **Entfernung/Abbau** ist zu Lasten des abgehenden Pächters auf dessen Kosten bei Übergabe an einen neuen Pächter vorzunehmen.
- (19) Nach Abriss bzw. **Zerstörung einer Laube** oder baulichen Anlage erlischt der Bestandsschutz. Es ist eine ersatzlose Entsorgung durch den Pächter sicherzustellen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen Teilabriss oder sonstige Veränderungen an der Laube handelt. In diesem Fall erlischt der Bestandsschutz teilweise (z.B. Teilabriss eines Anbaus). Erkennbares Ziel von Umbaumaßnahmen muss die Herstellung gesetzeskonformer Zustände nach BKleingG sein.
- (20) Die Errichtung eines **gemauerten Grills** ist bis zu einer Grundfläche von max. 1,00 m x 0,80 m und einer maximalen Höhe bis 2,50 m und einem Grenzabstand zum Nachbargarten von mind. 2,00 m zustimmungspflichtig.
- (21) Auch für andere, nicht ausdrücklich erwähnte **Baulichkeiten/Spielgeräte** besteht die Verpflichtung, vor deren Aufstellung bzw. Errichtung eine **schriftliche Zustimmung** des zuständigen Vorstandes des Vereines einzuholen. Gleiches gilt für **Hochbeete**.
- (22) Die Verwendung von **Feuerschalen und Feuerkörben** darf nicht zum Zweck der Abfallbeseitigung erfolgen. Die Verbrennung von Pflanzenabfällen, wie Baum- und Strauchschnitt, sind verboten.
- (23) Das **Aufstellen von beweglichen und nicht ortsfesten, autarken Solarzellen** ist bis max. 1,6 kWp Gesamtleistung (Balkonkraftwerk) ohne Einspeisung ins Stromnetz **durch den Vereinsvorstand genehmigungsfähig**. Nach Beendigung der Nutzung der Kleingartenparzelle sind diese jedoch abzubauen. In der Wertermittlung werden diese nicht berücksichtigt.

8. Ver- und Entsorgung

- (1) Ver- und Entsorgungsanlagen, die vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichtet wurden, haben gemäß § 20 a Nr. 7 Satz 1 BKleingG Bestandsschutz.
- (2) Ver- und Entsorgungsleitungen können, soweit sie der kleingärtnerischen Nutzung dienen, durch den Verein genehmigt und installiert werden.
- (3) Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Spül- und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Bei grobem Missbrauch ist der Vereinsvorstand berechtigt, die Wasserzufuhr abzusperren.
- (4) Für neu zu errichtende Kleingartenanlagen sind für Vereinsheime und Gemeinschaftseinrichtungen zur Abwasserbeseitigung eine gesicherte einwandfreie Entsorgung nach BKleingG zu gewährleisten. Die Entsorgung ist dann einwandfrei, wenn vor allem die gesetzlichen Anforderungen für Hygiene und Gesundheit sowie des Gewässerschutzes erfüllt sind. So darf z. B. die vorgesehene Wasserbeseitigung keine schädliche Verunreinigung von Gewässern verursachen.
- (5) Bei Bestandsgärten nach § 20 a BKleingG ist der Abwasseranfall nachweislich zu entsorgen. Es gelten die Bestimmungen der Entwässerungssatzung und Abwassergebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweiligen gültigen Fassung. In allen neuen/anderen Kleingartenparzellen darf, bis auf geltende Trinkwasserschutzregelungen, kein Abwasser anfallen.

9. Ausbau und Sanierung

- (1) Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und den betreffenden Bebauungsplänen der Stadt.
- (2) Die Kleingärtner sind bei Ausbau und Sanierung der Kleingartenanlage zur Duldung notwendiger Veränderungen verpflichtet.

10. Gemeinschaftsleistungen

- (1) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, die Kleingärtner zu Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage und Unterhaltung der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlage im Rahmen der Vereinssatzung heranzuziehen.
- (2) Im Falle der nicht erbrachten Gemeinschaftsleistungen besteht ein Kündigungsrecht des Verpächters gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. BKleingG.

11. Allgemeine Ordnung

- (1) Der Kleingärtner, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage erheblich stört oder beeinträchtigt. Insbesondere sind lautes Musizieren, lärmten sowie Handlungen, die dem Frieden in der Kleingartenanlage abträglich sind, zu unterlassen. Für Vereinsfeste gelten Sonderregelungen des Vereins.
- (2) Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Das Betreiben geräuschverbreitender Gartengeräte während der Ruhezeiten in der Kleingartenanlage ist verboten. Die Ruhezeiten werden von dem Vereinsvorstand festgelegt.
- (3) Der Gebrauch von Schusswaffen aller Art ist in der gesamten Kleingartenanlage verboten. Vom Verein organisierte Schießsportveranstaltungen dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden.
- (4) Der Kleingärtner hat an der Gartentür ein Schild mit seiner Garten-Nr. anzubringen.

12. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kleingartenordnung gilt für alle dem Stadtverband angeschlossenen Kleingartenanlagen der Stadt Erfurt nach eigener Beschlussfassung in den jeweiligen Mitgliederversammlungen. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages mit dem Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Kleingartenordnung durch die Vereinsmitglieder kann der Pachtvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BKleinG gekündigt werden.
- (3) Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Kleingartenordnung und sind zu beachten.

Anlage 1

Grenz- und Pflanzabstände

Sorte	Form/Art	Höhe in cm	empfohlener Pflanzabstand in m	verbindlicher Pflanzabstand in m
Apfel	Niederstamm	bis 60	2,50 - 3,00	2,00
Birne	Niederstamm	bis 60	3,00 - 4,00	2,00
Quitte			2,50 - 3,00	2,00
Sauerkirsche	Niederstamm	60	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume	Niederstamm	60	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich		60	3,00	2,00
Aprikose		60	3,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum			3,00
Obstgehölze	Hecke			2,00
Spindeln	schlank			2,00
Bäume	kleinkronig			2,00
Johannisbeere schwarz	Busch		1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeere rot/weiß	Busch/Stamm		1,00-1,25	1,25
Himbeeren	Spalier		0,40 - 0,50	0,75
Brombeeren	Spalier rankend		2,00	1,00
Brombeeren	Spalier aufrecht		1,00	0,75
Wein	Rebe		1,3	0,70
	Ziergehölze und -hecken			1,00
	Viertel-/Hochstämme			3,00

Anlage 2

Pflanzen, die in Kleingärten verboten sind

Grund: Es sind Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten = deshalb Verbot

- ▶ Felsenmispel (*Cotoneaster*)
- ▶ Weißdorn (*Crataegus*)
- ▶ Feuerdorn (*Pyrantha*)
- ▶ Eberesche (*Sorbus*)
- ▶ Stranvaesie (*Stranvaesia*)
- ▶ Schlehe (*Prunus spinosa*)
- ▶ Haferschlehe (*Prunus insititia*)
- ▶ Gemeiner Bocksdorn (*Lycium halimifolium*)
- ▶ Sadebaum (*Juniperus sabina*)
- ▶ Hopfenklee (*Medicago lupulina*)
- ▶ Hahnenfußarten (*Ranunculus acer*)
- ▶ Weißklee, Inkarnatklee (*Trifolium*)
- ▶ Steinklee (*Melilotus alba*)
- ▶ Wacholder
- ▶ Koniferen; Thuja (einzeln stehend)
- ▶ Ginkgobaum
- ▶ Eibe
- ▶ Nussbäume (alle Sorten)
- ▶ Holunder
- ▶ Cannabis

Anlage 3

Gesetze und Verordnung des Freistaates Thüringen in der jeweils gültigen Fassung

- ▶ Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz
- ▶ Thüringer Bauordnung
- ▶ Vorläufige Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch
- ▶ Thüringer Nachbarschaftsgesetz
- ▶ Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
- ▶ Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen
- ▶ Thüringer Sonderabfallverordnung
- ▶ Thüringer Wassergesetz
- ▶ Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
- ▶ Thüringer Abwassergesetz
- ▶ Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume
- ▶ Kommunalordnung der jeweils zuständigen Kommune
- ▶ Thüringer Feiertagsgesetz